

## **Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten**

### **Förderung für den Erwerb älterer Immobilien in der Gemeinde Am Großen Bruch**

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, die Ortschaften zu beleben und das Ortsbild zu verbessern, fördert die Gemeinde Am Großen Bruch nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gebäude in der Gemeinde Am Großen Bruch, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Fertigstellung).
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.
- 1.5. Die Anträge zur Förderung sind an die Verbandsgemeinde Westliche Börde zu richten, die Entscheidung zur Förderung trifft der Gemeinderat. Die Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

#### **2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)**

- 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Am Großen Bruch auf Antrag folgende Zuschüsse:
  - 600,00 € Grundbetrag
  - 300,00 € Erhöhung für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4. Bei Antragstellung ist der Gemeinde Am Großen Bruch die schriftliche Einverständniserklärung des Alteigentümers vorzulegen.
- 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder durch die IHK zugelassenen Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Am Großen Bruch in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

#### **3. Laufende jährliche Förderung**

- 3.1. Die Gemeinde Am Großen Bruch gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
  - 600,00 € Grundbetrag jährlich,
  - 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder

Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1. hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 3.4. Voraussetzung für den Förderbetrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 3.5. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Förderempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig anfallenden Fördergelder.
- 3.6. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 3.7. Der Förderanspruch erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der heutigen Bekanntmachung in Kraft. Der Beschluss Nr. 057/09/2016 vom 22.06.2016 tritt damit außer Kraft.

Am Großen Bruch, 05.04.2017

  
Stroka  
Bürgermeisterin

